

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser aus dem Hochbehälter Hinterbuchberg, Flur Nr. 1702, Gemarkung und Markt Mitterfels, in einen namenlosen Wiesengraben durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing

Bekanntmachung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing, beantragte mit dem Schreiben vom 13.03.2025 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser aus dem Hochbehälter Hinterbuchberg, Flur Nr. 1702, Gemarkung und Markt Mitterfels, in einen namenlosen Wiesengraben.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen vom 28.03.2025 bis 28.04.2025 in der Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels, Burgstraße 1, 94360 Mitterfels, zur Einsichtnahme aus. Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz des Marktes Mitterfels veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder in der Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels, Burgstraße 1, 94360 Mitterfels, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 18.03.2025
Landratsamt Straubing-Bogen

Roth

